

Kindergartenbeförderung nach § 11 Kindertagesstättengesetz unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz	Wolfgang Hötzel/Thomas Baader/Gabriele Flach/Peter Lerch/Markus Zwick	Praxis der Kommunalverwaltung	G 2 RhPf
--	---	-------------------------------	----------



Juli 2015

Anhang 11 Kindergartenbeförderung nach § 11 Kindertagesstättengesetz unter Berücksichtigung des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz

vom 27. November 2001/Az. 7 A 10051/01.OVG

Empfehlungen des Landkreistages Rheinland-Pfalz

(in Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend)

vom 8. Mai 2003

Das OVG stellt mit Urteil vom 27. 11. 2001 fest, dass die Aufsichtspflicht der Träger der Kinderbeförderung nach § 11 Kindertagesstättengesetz mit dem Einstieg des Kindes in das Transportmittel beginnt. Die kommunalen Aufgabenträger haben diese Aufsichtspflicht wahrzunehmen und die Beförderung bedarfs- und kindgerecht zu gestalten. Weitere Ausführungen zur näheren Ausgestaltung der Aufsichtspflicht enthält die Entscheidung nicht.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen:

1. Alle Kindergartenkinder haben einen Anspruch auf einen Sitzplatz.
2. Sitze, welche nach vorne nicht abgesichert sind, sollen nicht genutzt werden (z.13. Sitz hinter dem Fahrer, Sitze an den Treppen, mittlerer Sitz auf der letzten Bank, Sitze, denen entgegen der Fahrtrichtung ausgerichtete Sitze gegenüber liegen).
3. Soweit Sicherheitsgurte vorhanden sind, sind diese in Kombination mit Sitzerrhöhungen zu nutzen.
4. Während der Anwesenheit von Kindergartenkindern erfolgt der Ein- und Ausstieg nur durch die vordere Tür der Fahrzeuge.
Die Fahrzeuge entsprechen unabhängig von der Verkehrsart allen straßenverkehrszulassungsrechtlichen und straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; der „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse, die zur Beförderung von Schülern und Kindergartenkindern besonders eingesetzt werden“ wird bei allen Fahrzeugen beachtet.
5. Die Fahrzeugführer werden auf die besonderen Bedürfnisse der zu befördernden Kindergartenkinder hin geschult.
6. Die Kindergartenkinder sollen grundsätzlich nicht zusammen mit Schülern weiterführender Schulen befördert werden.
7. Die Zahl der Haltestellen ist auf das zur Kindergartenbeförderung erforderliche Maß zu beschränken.
8. Die Haltestellen sind in unmittelbarer Nähe zum Kindergarten einzurichten.
9. Sind zwischen Haltestelle und Kindergarten Straßen zu überqueren, dann sind zwischen Sitzgemeinde des Kindergartens und Kindergartenträger die Sicherheitsmaßnahmen für die Kindergartenkinder abzusprechen (Kindergartenpersonal, Lotsen, Paten etc).
- 10.

- 11 Den Fahrern werden auf Wunsch von Eltern und von Kindergärten Listen mit den Namen und den Telefonnummern der Eltern ausgehändigt. Verbleibt ein Kind bei der Rückfahrt im Bus, sind Eltern, Kindergarten und in Ausnahmefällen Notdienste zu informieren.
- 12 Wenn der Bus bei der Rückfahrt vorzeitig an der Haltestelle im Wohnort ankommt, muss für die Weiterfahrt die fahrplanmäßige Abfahrzeit abgewartet werden.
- 13 Eltern, familiären Begleitpersonen, Erzieherinnen und Erziehern sowie sonstigen Begleitpersonen (z. B. Lotsen, Paten) wird die unentgeltliche Mitfahrgelegenheit (Hin- und Rückfahrt) ermöglicht.
- 14 Die Beförderungsleistungen werden durch Mitarbeiter der zuständigen Verwaltung und der eingesetzten Unternehmen kontrolliert.
- 15 Nach Möglichkeit werden Angebote der Verkehrserziehung in Kindergärten durchgeführt.

Die Eltern erhalten jährlich ein Schreiben der zuständigen Verwaltung über die Kindergärten mit dem Ziel, über alle in diesem Zusammenhang vorgesehenen Maßnahmen zu informieren und eine positive Mitwirkung zu erreichen (z. B. Vorbildfunktion der Eltern, die Eltern sollen mit dem Kind das Verhalten der Kinder im Bus besprechen ...).
- 16

Die Empfehlungen sollten ab sofort beachtet werden.

Juli 2015

238

--

Juli 2015

239